

E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

Zur Problematik der schweren Brandstiftung bei gemischt genutzten Gebäuden

Besteht der durch die Brandlegung bewirkte Erfolg nicht darin, dass bei einem gemischt genutzten Gebäude wesentliche Teile der zu gewerblichen Zwecken dienenden Räume selbstständig brennen, sondern allein in der ganzen oder teilweisen Zerstörung dieser Räume durch die Brandlegung, führt dies auch dann nicht zu einer vollendeten schweren Brandstiftung nach § 306a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB, wenn die Gefahr bestand, dass das Feuer auf den zu Wohnzwecken bestimmten Gebäudeteil übergreift. (Leitsatz der Verf.)

StGB §§ 306a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, 306b Abs. 2 Nr. 2

BGH, Beschl. v. 26.1.2010 – 3 StR 442/09¹

I. Aus den Gründen:

1. Nach den Feststellungen legten die Angeklagten in dem von ihnen im Erdgeschoss des Gebäudes betriebenen Imbisslokal an mehreren Stellen Feuer, um die Versicherungssumme für das Inventar zu erlangen. Der Brand zerstörte das Inventar fast vollständig, wurde aber von der Feuerwehr gelöscht, bevor er Gebäudeteile so erfasste, dass sie selbstständig weiterbrennen konnten. Brandschäden an der abgehängten Gipsdecke, Rußablagerungen und Löschwasser machten die Räume des Lokals unbenutzbar, eine Verpuffung des verwendeten Brandbeschleunigers riss zudem dessen Glasfront aus der Verankerung. Wäre das Feuer später entdeckt worden, hätte es sich über den Abluftschacht der Dunstabzugshaube auf das gesamte Gebäude und damit auch auf die im zweiten Obergeschoss gelegenen Wohnungen ausbreiten können. (Rn. 6)

2. Dies trägt nicht den Schuldspruch wegen (vollendeter) besonders schwerer Brandstiftung nach § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB, da die Angeklagten kein der Wohnung von Menschen dienendes Gebäude in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung zerstört haben (§ 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB). (Rn. 7)

Allerdings genügt es für ein vollendetes Inbrandsetzen nach § 306a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB, wenn in einem – wie hier – einheitlichen, teils gewerblich, teils zu Wohnzwecken genutzten Gebäude nur solche Gebäudeteile selbstständig brennen, die für die gewerbliche Nutzung wesentlich sind, aber nicht auszuschließen ist, dass das Feuer auf Gebäudeteile übergreift, die für das Wohnen wesentlich sind (BGH, Beschl. vom 20. Oktober 2009 – 3 StR 392/09 m.w.N.). § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt als abstraktes Gefährdungsdelikt ein Handeln unter Strafe, das typischerweise das Leben von Personen gefährdet, die sich in einem Gebäude aufhalten; eine solche abstrakte Gefahr besteht bereits dann, wenn „das Gebäude“ brennt und der Brand sich ausweiten kann (BGHSt 34, 115, 118; 35, 283, 285 f.). (Rn. 8)

¹ Der Beschluss kann auf www.bundesgerichtshof.de im Volltext abgerufen werden.

Besteht der durch die Brandlegung bewirkte Erfolg indes nicht darin, dass wesentliche Gebäudeteile der gewerblich genutzten Räume selbstständig brennen, sondern allein in der ganzen oder teilweisen Zerstörung dieser Räume durch die Brandlegung, so führt dies auch dann nicht zu einer vollendeten schweren Brandstiftung nach § 306a Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. StGB, wenn die Gefahr bestand, dass das Feuer auf den Wohnzwecken dienenden Teil des Gebäudes übergreift. Eine (teilweise) Zerstörung kann auf vielfältigen durch die Brandlegung ausgelösten Umständen beruhen, etwa wie hier auf einer Rußentwicklung oder auf der Einwirkung von Löschmitteln (vgl. Fischer, StGB 57. Aufl. § 306 Rdn. 15). Sie ist deshalb, wenn sie die gewerblichen Räume betrifft, nicht typischerweise auch mit einer Gefährdung der Personen verbunden, die sich in dem zu Wohnzwecken genutzten Gebäudeteil aufhalten. Auf diesen Gebäudeteil bezogen liegt der Sachverhalt nicht anders als bei einer Brandlegung, deren Erfolg ausgeblieben ist. (Rn. 9)

II. Anmerkung:

Der Ansicht des 3. Strafsenates, wonach im gegebenen Fall lediglich eine versuchte schwere Brandstiftung nach § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB auszunehmen ist, kann nicht zugestimmt werden.

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist – in Übereinstimmung mit dem BGH – zunächst davon auszugehen, dass es sich bei dem vorliegend einschlägigen Mischgebäude um ein taugliches Tatobjekt im Sinne der vorgenannten Norm handelt, weil gewerblich genutzter und zu Wohnzwecken bestimmter Gebäudeteil wohl in der Tat als Einheit² angesehen werden können. Ungeachtet dessen wären nähere Angaben zur baulichen Beschaffenheit des Gebäudes – insbesondere zur Art der Verbindung zwischen Imbiss und Wohnungen im zweiten Obergeschoss – durchaus wünschenswert gewesen.

Hinsichtlich der Tathandlung ist es zutreffend, wenn der BGH ein vollendetes Inbrandsetzen im Sinne des § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB verneint, da das Feuer zu einem Zeitpunkt gelöscht wurde, in dem wesentliche Teile des Gebäudes noch nicht aus eigener Kraft fortbrennen konnten. Dies wäre jedoch nach allgemein anerkannter Auffassung zwingend notwendig gewesen.³ Seit dem 6. StrRG kommt aber – gleichwertig neben dem Inbrandsetzen – auch die Tatbestandsalter-

² Ausführlich zur Problematik der Einheitlichkeit des Gebäudes *Bachmann*, NSTZ 2009, 667 (669).

³ Vgl. BGHSt 36, 221 (222); *Wessels/Hettinger*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 33. Aufl. 2009, Rn. 957. Ob über diese Mindestvoraussetzung hinaus noch weitere Anforderungen zu stellen sind, ist umstritten, kann an dieser Stelle aber freilich offen bleiben, vgl. dazu BGH NJW 1987, 141 f.; *Otto*, Grundkurs Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. 2005, § 79 Rn. 8, wonach nicht ausgeschlossen sein darf, dass der Brand auf eine in § 306a Abs. 1 StGB geschützte Räumlichkeit übergreift; noch enger *Heine*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 306a Rn. 11, der fordert, dass die geschützten Räumlichkeiten selbst vom Feuer erfasst werden.

native des Brandlegens in Betracht. Hierdurch sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die Fälle erfasst werden, in denen die zerstörende oder gefährdende Wirkung des Tatmittels eingetreten ist, ohne dass es zum Brand des jeweiligen Objektes kam.⁴ Typisch sind insoweit – die auch im gegebenen Fall einschlägigen – Verpuffungen des verwendeten Brandbeschleunigers sowie Rußablagerungen und Schäden durch das Löschwasser.⁵ Im Hinblick auf eine gänzliche oder teilweise Zerstörung durch die Brandlegung ist es schließlich erforderlich, dass wesentliche Teile des Tatobjektes (hier: Mischgebäude) für einen beträchtlichen Zeitraum nicht bestimmungsgemäß genutzt werden konnten.⁶ Hiervon ist vorliegend auszugehen, da die Räumlichkeiten des Imbisslokals in Folge der Brandlegung nicht mehr brauchbar waren.

Obwohl somit auch nach Ansicht des 3. Strafsenates letztlich alle Voraussetzungen des § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt sind, verneint dieser im Ergebnis eine vollendete schwere Brandstiftung. Diesbezüglich geht der BGH irrtümlich davon aus, dass es bei Mischgebäuden für die Verwirklichung des § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht genügen könne, wenn nur der gewerblich genutzte Teil ganz oder teilweise zerstört werde, weil diese Fälle nicht typischerweise auch mit einer Gefährdung von Personen, die sich in dem zu Wohnzwecken benutzten Gebäudeteil aufhalten, verbunden sei. Insofern maßt sich der BGH jedoch eine Befugnis an, die allein dem Gesetzgeber zusteht. Letzterer hat nämlich mit der Einfügung der Tathandlung des Brandlegens gerade auch die damit oftmals einhergehenden Umstände (z.B. Rußentwicklung, Explosionen, Verpuffungen) als abstrakt gefährlich für Leib und Leben von Menschen angesehen,⁷ und zwar nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut unabhängig davon, welcher Teil des zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäudes ganz oder teilweise zerstört wurde.⁸ Dies anders zu beurteilen, bedeutet im Grunde nichts anderes, als sich über den gesetzgeberischen Willen in unzulässiger Weise hinwegzusetzen.

Diskutieren ließe sich allenfalls, ob in Fällen, in denen eine Gefahr für Menschen vollkommen ausgeschlossen war und der Täter sich dessen gewissenhaft versichert hatte, eine teleologische Reduktion des Tatbestandes der schweren Brandstiftung vorzunehmen ist. Selbst wenn man eine derartige Einschränkung vom Grundsatz her befürwortete,⁹ käme

sie im gegebenen Fall unter keinen Umständen in Betracht, weil schon allein auf Grund des Abluftschachtes der Dunstabzugshaube ein Übergreifen von Ruß und Feuer auf den Wohnbereich des Gebäudes nicht auszuschließen war und zudem keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass sich die Angeklagten vergewissert hätten, dass eine konkrete Gefährdung anderer zu keinem Zeitpunkt gegeben war. Das LG hat somit zu Recht die Tatbestände der §§ 306a Abs. 1 Nr. 1, 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB als erfüllt angesehen und die Angeklagten wegen vollendeten Delikts bestraft.

Wiss. Mit. Dipl.-Jur. Mario Bachmann und stud. Hilfskraft Ferdinand Goeck, Köln

⁴ Vgl. *Wessels/Hettinger* (Fn. 3), Rn. 958.

⁵ Vgl. BGH NStZ 2001, 252; *Geppert*, Jura 1998, 597 (599); *Sander/Hohmann*, NStZ 1998, 273 (278).

⁶ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 57. Aufl. 2010, § 306 Rn. 15.

⁷ Vgl. BT-Drs 13/8587, S. 26; siehe dazu auch *Radtko*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2003, § 306 Rn. 47.

⁸ Vgl. dazu *Bachmann*, NStZ 2009, 667 (670 f.).

⁹ So etwa *Kaufmann*, JZ 1963, 425 (432); *Schünemann*, JA 1975, 787 (797 f.); vgl. auch BGHSt 26, 121 (124 f.), der dies allerdings nur bei kleinen, auf einen Blick überschaubaren Hütten oder Häuschen für denkbar hält; eine teleologische Reduktion gänzlich ablehnend *Schneider*, Jura 1988, 460

(463 ff.); *Radtko*, Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, 1998, S. 240 ff.; *Rengier*, JuS 1998, 397 (399); *Bachmann*, NStZ 2009, 667 (670 f.).